

## Zusatzbestimmungen in der Zelthallenvermietung für Sanierungsverfahren und Baustelleneinrichtungen

### 1. Bautechnische Voraussetzungen

Rund um den vorgesehenen Aufbauort der Zelthalle muss ein Geländestreifen von 4 m zur Montage zur Verfügung stehen. Das Gelände muss gut zu befahren sein und auch einen gut zu befahrenden Zugang haben; Gelände und Zugang müssen mit LKW's bis 40 to befahrbar sein. **Die zu überbauende Fläche muss eben sein**, da die Zeltbinder bei Montage und Demontage ebenerdig ausgelegt werden müssen. Abweichungen von Vorstehendem müssen in der Auftragsbestätigung geregelt sein, widrigenfalls der Mieter die daraus evtl. resultierenden

- erhöhten Montagekosten
- Gefahren für eine nicht termingerechte Errichtung

zu tragen hat.

Über nachträgliche, nicht vereinbarte Veränderungen der örtlichen Gegebenheiten, sind wir unverzüglich zu informieren. Eventuell hieraus entstehende zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Für Absperrungen der Baustelle gegen unbefugten Zutritt Dritter während der Errichtungsphase und während der Mietdauer trägt der Mieter die Verantwortung. Er hat uns auf Gefahrenstellen während der Errichtungsphase und der gesamten Mietdauer hinzuweisen und bis zum Eintreffen unseres Personals zur Behebung derselben vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

Für die Geeignetheit von Hebezeugen, die durch den Mieter zur Verfügung zu stellen sind oder zur Verfügung gestellt werden, trägt diese die Verantwortung.

Für baubedingte Materialien wird uns eine Stellfläche (6 x 12 m) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

In unseren Preisen sind Material- und Personalkosten für Bau- bzw. Errichtungsaufgaben der Behörden nicht enthalten. Mit solchen Auflagen verbundene Kosten sind vom Mieter zusätzlich zu tragen und werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Maximale Gefälle für die oben genannten Großhallen beträgt 1 % in Quer-, Längs- und Diagonalrichtung.

Für wetterbedingte Verzögerungen bei Auf-, Ab- oder Umbau der Zelthallen, können keine Rechtsansprüche an die Firma TARTLER gestellt werden.

### 2. Verankerungen der Zelthalle

Der Aufstellungsort muss für eine statikkonforme Befestigung der Zelthalle mit Erdnägeln über einen mindestens dicht gelagerten, nicht bindigen Boden mit einer Tragfähigkeit von wenigstens 160kN/qm verfügen. Über aufgeschüttete Böden sowie Böden, die den in Satz 1 genannten Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere solche mit niedrigeren Werten, sind wir unverzüglich zu informieren. Genügt der Boden den in Satz 1 aufgestellten Anforderungen nicht, werden, sofern technisch möglich, zusätzliche Maßnahmen gegen Aufpreis erforderlich.

Jede nicht vereinbarte Veränderung an der Zelthalle, an deren Verankerung sowie im Bodenbereich ist während der gesamten Mietdauer nur mit unserer Zustimmung zulässig.

Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietdauer die Standfestigkeit der Zelthalle durch Sichtprüfungen zu kontrollieren. Entsprechende Unregelmäßigkeiten sind uns unverzüglich zu melden. Bei aufkommendem Wind ist die Zelthalle vollständig zu schließen und geschlossen zu halten.

### 3. Beschädigungen und Verschmutzungen des Mietmaterials

Wir sind vor Auftragsbestätigung über die genaue Zusammensetzung der eventuellen Schadstoffe zu informieren. Ein Gefahrenstoffblatt ist ohne Aufforderung auszuhändigen. Für Folgeschäden bzw. -kosten bei Nichtbekanntgabe hat der Mieter aufzukommen. Ist aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen Schutzausstattung zur Erhaltung der Gesundheit nötig, ist diese kostenfrei durch den Mieter zu stellen. Reinigungsarbeiten zur qualitativen Wiederherstellung des Mietmaterials sowie die Entsorgung der entstandenen Schadstoffe gehen zur Lasten des Mieters. Ist Mietmaterial nach Mietende nicht mehr einsetzbar, werden dem Mieter die Entsorgungs- sowie die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

Diese Zustimmungen sind Bestandteil unseres Angebotes/Auftrages.